

Krakowski, Michael

Article — Digitized Version

Was bringt die GWB-Novelle?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Krakowski, Michael (1988) : Was bringt die GWB-Novelle?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 68, Iss. 7, pp. 336-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136413>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Das Bundeskabinett hat sogenannte „Eckwerte“ zu einer Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beschlossen. Nach dem vorgelegten Zeitplan soll es noch in dieser Legislaturperiode zu einer Neufassung des Gesetzes kommen. Die Diskussion im Vorfeld der Beratungen konzentrierte sich auf zwei Bereiche: In der Öffentlichkeit dominierte die Konzentration im Handel; dies verwundert nicht, denn schließlich merken hier viele Verbraucher die Konzentration sehr „hautnah“. In der Wissenschaft dagegen und den Gremien der wissenschaftlichen Politikberatung waren es im Rahmen der allgemeinen Deregulierungsdiskussion die sogenannten Ausnahmereiche des GWB, deren Reform oder möglichst Abschaffung gewünscht wurde.

Von der Konzentration im Handel fühlen sich vor allem die kleinen und mittelständischen Händler bedroht, die fürchten, zwischen den Riesen des Gewerbes zermalmt zu werden. So waren es vor allem mittelstandspolitische Vereinigungen in den politischen Parteien, die immer wieder die Forderung erhoben, bei einer GWB-Novelle Instrumente zu schaffen, mit denen die Handelskonzentration eingedämmt werden könnte. Hinzu kam, daß verschiedene Versuche des Bundeskartellamtes, mit dem alten Gesetz in diesem Bereich erfolgreich einzuschreiten, vor den Gerichten scheiterten.

Gesetzessystematisch gingen die Forderungen in Richtung auf die Einführung eines besonderen Tatbestandes „Nachfragemacht“, bei dem, so wurde manchmal argumentiert, schon kleinere Marktanteile als auf der Anbieterseite zur Marktherrschaft führen könnten. Und so war zu befürchten, daß ein „Ausnahmereich Handel“ geschaffen würde. Bei der horizontalen Beziehung zwischen großen und kleinen Händlern wurde insbesondere der Verkauf unter Einstandspreis als



Michael Krakowski

Was bringt die GWB-Novelle?

schwere Behinderung gewertet und ein allgemeines Verbot gefordert. Zu beidem ist es bei den beschlossenen Eckwerten nicht gekommen. Insoweit ist nach dem Kriterium von Staatssekretär Schlecht, „Bitte beurteilen Sie die Novelle auch nach dem, was am Ende nicht drinsteht“, ein positives Urteil angebracht: Es hätte schlimmer kommen können. Für die stärkere Berücksichtigung der Nachfragemacht soll nun bei der Feststellung einer überragenden Marktstellung ein neues Kriterium eingeführt werden, das Fehlen von Absatzalternativen, wenn nämlich „für eine für den jeweiligen Markt erhebliche Zahl von Unternehmen ausreichende und zumutbare Möglichkeiten fehlen, auf andere Unternehmen der Marktgegenseite auszuweichen“. Bei horizontalen Behinderungen werden die Kriterien weiter als bisher gefaßt, und den betroffenen Unternehmen wird der Weg der Zivilklage eröffnet.

Beides zielt nicht auf eine Stärkung des Wettbewerbs, sondern auf eine Konservierung vorhandener Strukturen. Eine besondere Macht der großen Gruppen des Handels müßte sich schließlich darin äußern, daß sie hohe Renditen erwirtschaften. Davon kann aber nicht die Rede

sein. Zusammenschlüsse, die solche Preisspielräume ermöglichen würden, wären auch nach dem Gesetz in der jetzigen Fassung untersagbar; nur ist es zu solchen Fusionen bisher nicht gekommen. Und Verkäufe unter Einstandspreis sind in erster Linie Wettbewerbsmaßnahmen, die zwar Wettbewerber behindern, aber wohl nur in Ausnahmefällen eine Behinderung des Wettbewerbs darstellen können.

Bei dem zweiten wichtigen Komplex der vorgesehenen Novelle, den Ausnahmereichen, fällt das Urteil entgegengesetzt aus: Es hätte besser kommen können. Statt einer grundsätzlichen Neufassung sind hier nur Einzelmaßnahmen geplant. Der Ausnahmereich für Banken und Versicherungen soll vom Mißbrauchs- auf das Verbotsprinzip umgestellt werden. Dies ist zweifellos ein Schritt in die richtige Richtung und dient auch der Anpassung an das Recht der Europäischen Gemeinschaften. Gleichwohl wird es weiterhin die Möglichkeit dauerhafter Kooperation geben; dies ist auch nicht prinzipiell abzulehnen. Hier kommt es auf die Einzelentscheidung an, ob diese Kooperationen wirklich auf das technisch unbedingt Notwendige beschränkt werden. Der Ausnahmereich Verkehr dagegen wird etwas zusammengestrichen, bleibt aber im wesentlichen erhalten. Die anderen Bereiche, insbesondere der Energiesektor, sollen vorerst nicht verändert werden.

Man kann somit folgendes Fazit ziehen: Auf der einen Seite, dem Schutz kleiner und mittlerer Wettbewerber im Handel, bringt diese GWB-Novelle zuviel: Die vorgesehenen Änderungen gehören nicht in ein Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Auf der anderen Seite, den Ausnahmereichen, bringt sie zuwenig; eine gründliche Überarbeitung dieser Bereiche und ihre Öffnung für mehr Wettbewerb stehen weiterhin aus.